

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Löcknitz**

---

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 hat die Gemeinde Löcknitz am 29.05.2018 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Löcknitz beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

## § 7 Belegungsgebühren

Für Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten:

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	500,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	20,00 €
1c.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	20,00 €
1d.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.000,00 €
1e.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	40,00 €
1f.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	20,00 €
1g.	Urnengrabstätte	400,00 €
1h.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	20,00 €
1i.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	20,00 €

Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in vorhandenen Erd- oder  
Urnengrabstätten:

2a.	Auf Urnengrabstätten können entsprechend § 9 Nr. 8 der Friedhofssatzung zusätzlich zwei weitere Urnen beigesetzt werden.	
	1. Urne	kostenlos
	2. Urne	200,00 €
2b.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer Erdgrabstätte	200,00 €
2c.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	20,00 €
3a.	anonyme Urnengrabstätten ohne Namenstafel (Urnenreihengrab)	700,00 €
3b.	halbanonyme Grabstätten mit Namenstafel <b>Mit Fertigstellung des halbanonymen Feldes.</b>	1.200,00 €

## § 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das  
Bestattungsunternehmen erhoben.

## § 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 150,00 €

#### **§ 10 Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdgrabstätten und Urnengrabstätten 15,00€

#### **§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung**

1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten 200,00 €

2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern 150,00 €

3. Einebnungen von Urnengrabstätten 50,00 €

Vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

4. Urnengrabstätten 50,00 €  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

5. Erd- Einzelgräber 80,00 €  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

6. Erd- Doppelgräber 160,00 €  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

Die Abrechnung für die Pflege der Freifläche durch die Friedhofsangestellten erfolgt pro Jahr und wird nicht anteilig pro Monat berechnet.

#### **§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten**

Entsprechend § 8 Nr. der Friedhofssatzung der Gemeinde Löcknitz haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

1. Jahresgebühr: 60,00 €  
2. Einmalige Gebühr: 20,00 €.

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Löcknitz vom 27.11.2001 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 29.05.2007 außer Kraft.

Löcknitz, den 29.05.2018



(Ebert)  
Bürgermeister

